

Regelungen für die Förderung von Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalts gemäß der „Grundsätze der Förderung von Wissenschaft und Forschung an Hochschulen, sowie des Neuen Europäischen Bauhauses in Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen Union in der Förderperiode 2021-2027“ (Fördergrundsätze, veröffentlicht 09.10.2023) im Bereich „*Neues Europäisches Bauhaus (JTF)*“

– Erlass der StK vom 31. Januar 2024

Der vorliegende Erlass dient der vorübergehenden Korrektur der o. g. Fördergrundsätze im Bereich Neues Europäisches Bauhaus (NEB). Die Maßgaben des hiesigen Erlasses entfalten ihre Gültigkeit mit dem Inkrafttreten der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Verwirklichung der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ der Europäischen Kommission (NEB-Richtlinie – Erlass der StK vom 25. Januar 2024)“.

Hintergrund

Die o. g. Fördergrundsätze wurden am 09.10.2023 veröffentlicht. Zu diesem Zeitpunkt war die dazugehörige NEB-Richtlinie noch nicht fertiggestellt. Die in den Fördergrundsätzen gefassten Regelungen zur Förderung von Hochschulen für das NEB wurden seitdem angepasst und entsprechen aktuell nicht den Regelungen gemäß der finalen NEB-Richtlinien-Fassung vom 25.01.2024 (Erlass der StK). Der hiesige Erlass erläutert die geltenden Regelungen zur Förderung der Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt im Förderbereich Neues Europäisches Bauhaus (JTF).

Im Rahmen einer geplanten Änderung sollen die Fördergrundsätze an die aktuelle Fassung der NEB-Richtlinie angepasst werden. Der Erlass tritt im Fall des Inkrafttretens überarbeiteter Fördergrundsätze außer Kraft. Bis zu dieser offiziellen Änderung der Fördergrundsätze gelten folgende Abweichungen von den derzeit bestehenden Fördergrundsätzen:

Zu 1.1. Förderzweck auf S. 2

Bisheriger Wortlaut der Fördergrundsätze:

„Die EU-Initiative zum Neuen Europäischen Bauhaus (NEB) strebt an, außergewöhnliche und transferierbare Projekte im Sinne von Prototypen zu entwickeln, die das Mitteldeutsche Revier Sachsen-Anhalt und Europa als starken, vernetzten und inklusiven Möglichkeitsraum ästhetischer Erfahrung und Erkenntnis in nachhaltig gestalteten, inspirierenden Lebensumfeldern fortschreiben. Im Ergebnis soll insbesondere die wahrgenommene Attraktivität der Revierkommunen und Gestaltungsmacht der Bürgerinnen und Bürger in den Revierkommunen gesteigert werden.“

Der oben zitierte Wortlaut erhält folgende angepasste Fassung:

„Die Förderung der EU-Initiative zum Neuen Europäischen Bauhaus (NEB) verfolgt das Ziel, die Menschen des Mitteldeutschen Reviers nach § 2 Nr. 3 Buchst. b des Investitionsgesetzes Kohleregionen vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795) in die Lage zu versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs der

Europäischen Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis zum Jahr 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen.

Dabei wird ebenfalls das Ziel verfolgt, die Attraktivität des Reviers unter Beteiligung der Bevölkerung zu steigern. Zuwendungen und Zuweisungen im Rahmen der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ tragen aufgrund neuer Herangehensweisen und Lösungen in den Bereichen Bauen, Leben und Arbeiten dazu bei, eine nachhaltige, funktionale, erschwingliche und ästhetische Zukunft mit und für die Menschen im Revier zu gestalten. Die Erkenntnisse der modellhaften Vorhaben lassen sich auf andere Umstände und Orte übertragen. Die Vorhaben schlagen dabei eine Brücke zwischen Wissenschaft, Technologie, Kunst und Kultur, um den komplexen Herausforderungen in der Revierkulisse auch im kulturellen Entwicklungsprozess zu begegnen.“

Zu 1.2. Rechtsgrundlagen auf S. 3

Der Wortlaut wird am Ende der Ausführungen unter Nummer 1.2 wie folgt ergänzt:

„i) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Verwirklichung der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ der Europäischen Kommission (NEB-Richtlinie), Erl. der StK vom 25. Januar 2024 (MBI. LSA S. 94, in der jeweils gültigen Fassung),

j) der Zuwendungsrechtsergänzungserlass (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBI. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. September 2022, MBI. LSA S. 510 in der jeweils geltenden Fassung).“

Zu 2.1. Allgemein, Neues Europäisches Bauhaus (JTF) auf S. 6

Der Wortlaut erhält folgende angepasste Fassung:

„Gefördert werden investive und nicht-investive Vorhaben im Rahmen von ‘NEB-Reallaboren’, die so weit wie möglich lokale Lösungen für globale Herausforderungen bieten.

Zum Fördergegenstand gehören:

- Errichtung und Ausstattung von Reallaboren im Revier zur Demonstration und Verbreitung der im Zuge des Kohleausstiegs erforderlichen neuen Verfahrensweisen im Bausektor,
- Umsetzung prototypischer ästhetischer Baumaßnahmen („beautiful“) auf innerstädtischen Industriebrachen unter Anwendung neuer, nachhaltiger Materialien und Verfahren („sustainable“) in Verbindung mit Co-Design und Co-Creation Prozessen („together“),
- Vorbereitende bauliche Projekte im direkten Kontext zur Umsetzung der NEB-Reallabore (teilweise Sanierung industrieller und kontaminierter Standorte).

Im Fördergegenstand ‘angewandte NEB-Projekte’ werden investive und nicht-investive sowie gemeinwohlorientierte Vorhaben, die konzeptionell, wissenstransfer- und teilnahmeorientiert ausgestaltet sind und so weit wie möglich lokale Lösungen für globale Herausforderungen bieten, gefördert. Der Fördergegenstand unterteilt sich in die zwei folgenden Bereiche:

- Technologie und New Materials und Kompetenz im nachhaltigen Bauen:
 - Vorhaben zur Weiterentwicklung und ersten Anwendung neuer Baustoffe sowie zum Recycling bestehender Bausubstanz und Förderung von deren Aufnahme in eine Baustoffdatenbank,
 - Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen im Baubereich (auf Materialebene),

- Wissen:
 - Förderung von Projekten, in denen Kommunen und deren Bewohner mithilfe fachübergreifender Netzwerke befähigt werden, für eigene Vorhaben in den Bereichen Städtebau und Quartiersentwicklung die NEB-Prinzipien (Nachhaltigkeit, Ästhetik, Inklusion) anzuwenden, Beteiligungsformate umzusetzen und so mittels Mitgestaltung („Co-Creation“) innovative Lösungen zu entwickeln
 - Förderung der Mitgestaltung durch die Zivilgesellschaft mittels der Umsetzung von disziplin- und generationsübergreifenden Beteiligungsformaten
 - Förderung von Projekten zur anwendungsorientierten Heranführung von Kindern und Jugendlichen an nachhaltige Berufsbilder für einen gelingenden Transformationsprozess

Dabei sind auch Projekte inbegriffen, die gemäß den Anforderungen des Neuen Europäischen Bauhauses Anlässe und Orte der Begegnung schaffen, um künftige Lebensweisen zu entwickeln und auszugestalten sowie von Projekten zur Wahrung des industriekulturellen Erbes und der Übertragung kultureller Werte auf die Zukunft des Bauens, Lebens und Arbeitens.

Um die Programme optimal ausnutzen zu können, unterliegt das Förderportfolio einer ständigen strategischen Auswertung und Feinjustierung durch das für Wissenschaft zuständige Ministerium. Der Maßnahmenkatalog ist daher nicht abschließend, sondern kann im Rahmen der Programmvorgaben in Abstimmung mit der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF flexibel den sich verändernden Fördernotwendigkeiten angepasst werden. Die Forschung muss einen Anwendungsbezug aufweisen (keine Grundlagenforschung). Für den Anwendungsbezug ist ausreichend, wenn Ziel des Forschungsvorhabens ein Produkt oder eine innovative Dienstleistung ist und/oder es dem Wissens- und Technologietransfer dient.“

Zu 2.2 Förderfähigkeit von Ausgaben, Neues Europäisches Bauhaus (JTF) auf S. 8 und 9

Der Wortlaut erhält folgende angepasste Fassung:

„Im Rahmen der EU-Initiative zum Neuen Europäischen Bauhaus im JTF werden Hochschulen als Mittragsteller von Verbundvorhaben gefördert. Als Verbundvorhaben wird ein Vorhaben bezeichnet, das auf der Basis wirksamer Zusammenarbeit von zum Beispiel außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Landkreisen, kreisfreien Städten, Gemeinden, Verbandsgemeinden, sonstigen Gemeindeverbänden, Kreisentwicklungsgesellschaften, kommunale Entwicklungsgesellschaften, Vereine, Verbänden und Stiftungen mit einer Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt wird.

Die inhaltlichen Gegenstände der Förderung ergeben sich aus der NEB-Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

Gefördert werden:

Fördergegenstand „Angewandte NEB-Projekte“

- vorhabenbezogene Bruttopersonalausgaben,
- vorhabenbezogene Sachausgaben (zum Beispiel Öffentlichkeitsarbeit, Lehr- und Dokumentationsmaterial, Veröffentlichungen),
- vorhabenbezogene Geräteinvestitionen (einschließlich vorhabenbezogener Software und Ausstattungsinvestitionen), zum Beispiel
 - Geräte zur Darstellung der „virtuellen Realität“, um sich digital in einem Raum zu bewegen und über die spätere Nutzung (Bau, Grundstück, Anlage) zu diskutieren, Geräte zum innovativen Recycling, 3D-Drucker,
 - Ausstattung, wie (künstlerische) Installationen, die der Veranschaulichung dienen; Möbel, wenn sie einem bestimmten Zweck (Präsentation, Austausch, Beteiligungsformate), dienen; allerdings keine allgemeine Grundausstattung,
 - Software, um zum Beispiel eine interaktive Begehung eines Gebäudes zu ermöglichen; Lizenzen für den Vorhabenzeitraum oder einen längeren Zeitraum sind möglich, sollte keine andere Alternative verfügbar sein,
- vorhabenbezogene indirekte Ausgaben (insbesondere Büromaterial, Post- und Kommunikationsausgaben, Mieten sowie Steuern und Versicherungen),
- kleine und große Baumaßnahmen mit Vorhabenbezug.

Fördergegenstand „NEB-Reallabore“

- vorhabenbezogene Bruttopersonalausgaben
- vorhabenbezogene Sachausgaben (zum Beispiel Öffentlichkeitsarbeit, Lehr- und Dokumentationsmaterial, Veröffentlichungen),
- vorhabenbezogene Geräteinvestitionen (einschließlich vorhabenbezogener Software und Ausstattungsinvestitionen), zum Beispiel
 - Geräte zur Darstellung der „virtuellen Realität“, um sich digital in einem Raum zu bewegen und über die spätere Nutzung (Bau, Grundstück, Anlage) zu diskutieren, Geräte zum innovativen Recycling, 3D-Drucker,
 - Ausstattung, wie (künstlerische) Installationen, die der Veranschaulichung dienen; Möbel, wenn sie einem bestimmten Zweck (Präsentation, Austausch, Beteiligungsformate), dienen; allerdings keine allgemeine Grundausstattung,
 - Software, um zum Beispiel eine interaktive Begehung eines Gebäudes zu ermöglichen; Lizenzen für den Vorhabenzeitraum oder einen längeren Zeitraum sind möglich, sollte keine andere Alternative verfügbar sein,
- vorhabenbezogene indirekte Ausgaben (insbesondere Büromaterial, Post- und Kommunikationsausgaben, Mieten sowie Steuern und Versicherungen),
- vorhabenbezogene Baumaßnahmen (einschließlich im Zusammenhang stehende vorbereitende Maßnahmen).

Nicht gefördert werden:

- Schuldzinsen und Grunderwerb,
- nach nationalen Umsatzsteuervorschriften erstattungsfähige Umsatzsteuer,
- Ausgaben, deren Entstehung vor der Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde liegt,
- Ausgaben, die bereits mit anderen Fördermitteln gefördert werden (Ausschluss der Doppelförderung),

- kleine Baumaßnahmen im Zusammenhang mit geförderten Geräten, die über den Einbau dieser Geräte hinausgehen.“

Zu 4. Fördervoraussetzungen, c) für JTF finanzierte Vorhaben, ii) Neues Europäisches Bauhaus (NEB) auf S. 11

Der Wortlaut erhält folgende angepasste Fassung:

„Für Vorhaben zum Neuen Europäischen Bauhaus gilt gesondert Folgendes: Anträge für angewandte NEB-Projekte und für NEB-Reallabore (gemäß Nummer 2.1) müssen folgende Fördervoraussetzungen erfüllen, um für die Auswahlentscheidung nach Nummer 4.c (ii) berücksichtigt werden zu können:

- Vorhaben müssen im Sachsen-Anhalt befindlichen Teil des Mitteldeutschen Reviers nach § 2 Nr. 3 Buchst. b des Investitionsgesetzes Kohleregionen wirken (Burgenlandkreis, kreisfreie Stadt Halle (Saale), Landkreis Mansfeld-Südharz, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Saalekreis),
- Vorhaben werden nur unter der Voraussetzung gefördert, dass die Gesamtfinanzierung und die Tragung der Folgekosten bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist gesichert sind.
- Aus der Projektskizze geht hervor, dass die globalen Herausforderungen und lokalen Ressourcen im Hinblick auf die drei NEB-Prinzipien (Nachhaltigkeit, Ästhetik, Inklusion) identifiziert und analysiert werden.
- Das Vorhaben trägt zur Unterstützung von neuem Design, Klimaneutralität und Lebenszyklusdenken bei (gilt nur als Fördervoraussetzung bei NEB-Reallaboren).
- Das Vorhaben muss eine klimaresiliente und energietransformative Perspektive aufweisen (Emissions-, Suffizienz-, Klimaresilienzaspekte), Umweltauswirkungen müssen beachtet und hierzu entsprechende Zielsetzungen ausgewiesen werden (gilt nur als Fördervoraussetzung bei NEB-Reallaboren).
- Die Bedeutung von Bürgerbeteiligung und zivilgesellschaftlichen Engagements auf lokaler Ebene, insbesondere junger Menschen, muss aus der Projektskizze klar hervorgehen.
- Die Auswahl der förderwürdigen angewandten NEB-Projekte sowie NEB-Reallabore erfolgt auf der Grundlage der vom Begleitausschuss genehmigten Auswahlkriterien.
- Vorhaben werden im Rahmen von Verbundprojekten ausgeführt. Eine Beteiligung erfolgt von zwei oder mehr der folgenden juristischen Personen: Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden, sonstige Gemeindeverbände, Kreisentwicklungsgesellschaften, kommunale Entwicklungsgesellschaften, Vereine, Verbände, Stiftungen sowie staatliche Hochschulen (des Landes Sachsen-Anhalt) und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in deren Eigenschaften als Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung.
- Die Forschungsergebnisse der geförderten Vorhaben finden eine weite Verbreitung auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis, zum Beispiel durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen, Konferenzen, gebührenfreie Software sowie Open-Source-Software.“

Zu 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung auf S. 12 und 13

Der Wortlaut wird am Ende der Ausführungen unter Nummer 5 wie folgt ergänzt:

„5.1 Neues Europäisches Bauhaus

Für alle Vorhaben zum Neuen Europäischen Bauhaus gemäß Nummer 2.1 gelten gesondert folgende Regelungen:

Für Vorhaben mit Gesamtkosten über 200.000 EUR erfolgt folgende Abrechnung:

Die direkten Personalausgaben werden auf der Grundlage von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 3 Buchst. d der Verordnung (EU) 2021/1060 und Abschnitt 2 Nr. 4.2 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses pauschaliert. Die darüber hinaus anfallenden förderfähigen Restausgaben des Vorhabens werden gemäß Artikel 53 Abs. 1 Buchst. d in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 über eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 40 v. H. der förderfähigen direkten Personalausgaben des bewilligten Projektpersonals gefördert. Zu diesen förderfähigen Restausgaben zählen die restlichen projektbezogenen Ausgaben gemäß Nummer 2.2 (Anstriche 2 bis 5 für die Fördergegenstände ‚Angewandte NEB-Projekte‘ sowie ‚NEB-Reallabore‘).

Abweichend von Nummer 2.2 (betreffend der Fördergegenstände ‚Angewandte NEB-Projekte‘ sowie ‚NEB-Reallabore‘) sind für Vorhaben, die inhaltlich schwerpunktmäßig die Umsetzung einer Geräte- oder Bauinvestition umfassen, lediglich Personalkosten und indirekte Kosten zusätzlich zu den Geräte- oder Bauinvestitionen förderfähig. Für diese Vorhaben werden die förderfähigen Kosten für Geräte- und Bauinvestitionen anhand der tatsächlichen Kosten gemäß Artikel 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 erstattet. Sofern direkte Personalausgaben entstehen, werden diese auf der Grundlage von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 3 Buchst. d der Verordnung (EU) 2021/1060 und Abschnitt 2 Nr. 4.2 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses pauschaliert. Zusätzlich werden die indirekten Kosten in Höhe von 10 v. H. der pauschalierten direkten Personalkosten gemäß Artikel 54 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 erstattet.“

Zu 7. Verfahren, 7.1 Antragstellung auf S.17 und 18

Der Wortlaut erhält folgende angepasste Fassung:

„Für das Neue Europäische Bauhaus gelten gesondert folgende Anweisungen zum Verfahren: Die Antragstellung erfolgt bei angewandten NEB-Projekten gemäß Nummer 2.1 zu einem festgelegten Stichtag mittels Wettbewerbsverfahren; bei NEB-Reallaboren gemäß Nummer 2.1 im Wege des Vorauswahlverfahrens, im Rahmen dessen eine fachkundige Jury mit Vertretern unter anderem aus den Bereichen Design, Architektur, Sozialwissenschaften, Kultur und Verwaltung über die Förderwürdigkeit entscheidet; auf der Basis eines Vollantrages entscheidet anschließend die Bewilligungsbehörde über die Förderfähigkeit.

Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt ein NEB-Netzwerkbüro als Dienstleister mit der Erstberatung potenzieller Antragsteller und der Evaluierung des Projektfortschritts beauftragt. Antragstellern wird empfohlen, den Dienstleister für eine Erstberatung zu kontaktieren. Mit der Bewilligung ist der Antragssteller zur Kooperation mit dem NEB-Netzwerkbüro zu verpflichten.“

Zu 7. Verfahren

Der Wortlaut wird am Ende der Ausführungen unter Nummer 7 wie folgt ergänzt:

„7.6 Gesonderte Regelungen zum Verwendungsnachweis im Neuen Europäischen Bauhaus

Bei der Gewährung der Förderung nach Nummer 5.1 unter Nutzung einer Pauschalfinanzierung erfolgt anstelle des zahlenmäßigen Nachweises der Nachweis als rechnerische Größe bezogen auf die zugrundeliegende Ausgabenkategorie.

Werden die direkten förderfähigen Personalausgaben auf der Grundlage von Abschnitt 2 Nr. 4.2 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses pauschaliert, so ist mit der Antragstellung die Zuordnung der zu fördernden Tätigkeit zu einer Qualitätsstufe vorzunehmen, zu begründen und durch geeignete Nachweise zu belegen. Dazu sind die entsprechenden Arbeitsverträge im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung vorzulegen.

Für die Abrechnung der Personalausgabenpauschale ist der Nachweis der dem Vorhaben zuzurechnenden Arbeitszeit maßgeblich. Soweit das geförderte Personal ausschließlich für das Vorhaben tätig ist, ist die Verwendung oder Einführung eines Arbeitszeiterfassungssystems entbehrlich. Grundlage für die Ermittlung der förderfähigen Arbeitszeit ist in diesem Fall die vorhabenkonkret im Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeitszeit.

Sofern Personalausgaben für Personen, die nur mit Anteilen ihrer Arbeitszeit für das Vorhaben tätig sind, gemäß Nummer 5 Abs. 9 als fester Prozentsatz berechnet werden, ist die Verwendung oder Einführung eines Arbeitszeiterfassungssystems ebenfalls nicht erforderlich. Der feste Prozentsatz der anteilig für das geförderte Vorhaben zu erbringenden Arbeitszeit ist schriftlich und vorhabenkonkret mit dem im Vorhaben beschäftigten Personal zu vereinbaren. Die schriftliche Vereinbarung mit dem beschäftigten Personal ist bei Änderungen der anteiligen Arbeitszeit im Vorhaben entsprechend anzupassen. Die Antragsteller versichern, die Einhaltung der im Arbeitsvertrag festgehaltenen Aufteilung der Arbeitszeit sicherzustellen und Änderungen mitzuteilen.

Werden die Personalausgaben auf Stundenlohnbasis bemessen, sind jedoch nur die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden anzurechnen. Werden die Personalausgaben auf Monatsentgeltbasis oder als Jahresbetrag bemessen, ist keine Korrektur um Fehlzeiten (zum Beispiel Krankheit, Urlaub) erforderlich, sofern der Zuweisungsempfänger Aufwendungen selbst zu tragen hat (Beispiele: Entgeltfortzahlung erfolgt oder Projekte werden vertretungsweise weitergeführt).

Im Sachbericht ist darzulegen, dass die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit der bei der Bewilligung zugrunde gelegten Qualitätsstufe entsprochen hat und ob förderschädliche, korrekturbedürftige Fehlzeiten vorliegen. Soweit Nachweise über die erforderliche Qualifikation oder Berufserfahrung nicht schon im Antrags- oder Auszahlungsverfahren vorgelegt wurden, sind sie im Zusammenhang mit dem Verwendungsnachweis zu erbringen.

Erfolgt die Förderung in Form eines Pauschalbetrags auf der Grundlage eines Haushaltsplanentwurfs, ist darzulegen, dass der Zuweisungszweck und die im Zuweisungsschreiben definierten Meilensteine erreicht wurden.

Bereits im Antrags- und Auszahlungsverfahren vorgelegte Unterlagen und Belege werden für die Verwendungsnachweisprüfung anerkannt und müssen nicht erneut vorgelegt werden.

Der Projektzeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben umgesetzt werden muss, beträgt für angewandte NEB-Projekte und für NEB-Reallabore bis zu 36 Monate ab dem Datum des

Zuweisungsschreibens. Das Projekt sollte bis zum 30. Juni 2027 abgeschlossen sein. Abweichungen können in begründeten Fällen zugelassen werden. Zum Beispiel kann der Projektzeitraum für Teilvorhaben bei NEB-Reallaboren in Ausnahmefällen auf bis zu 42 Monate angehoben werden, sollte dies zur Erfüllung der Ziele des Verbundvorhabens nötig sein.“